



ANFRAGE AfD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/1062
Grundlagen der Erteilung der Baugenehmigung für die neue DITIB-Zentralmoschee in der Oststadt		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	41	x	

1. Welche Maximalzahl an Gebäudenutzern wurde bei der Erteilung der Baugenehmigung für die neue DITIB-Zentralmoschee zu Grunde gelegt (früher war von 700 die Rede, die Pläne legen eher 900 nahe)?
2. Nach welcher Berechnung sollen für diese Personenzahl lediglich 32 auf dem Grundstück geplanten PKW-Stellplätze ausreichend sein?
3. Welche Annahmen und Randbedingungen liegen der o. g. Stellplatzberechnung zu Grunde?
4. Für den Fall, dass sich die in der erteilten Baugenehmigung festgelegte Zahl der PKW-Stellplätze (nachträglich) als zu niedrig erweist: Beabsichtigt die Stadtverwaltung, die erteilte Baugenehmigung insoweit nach den Vorschriften über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 48 (1) Sz.2 Verwaltungsverfahrensgesetz BW) zurückzunehmen und durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen?

Sachverhalt/Begründung:

Die Karlsruher Öffentlichkeit wurde kürzlich (Anfang Oktober 2019) darüber informiert, dass die Baugenehmigung für den Neubau der DITIB-Zentralmoschee in der Oststadt erteilt worden sei, und das auf der Basis von lediglich 32 auf dem Gelände vorhandenen PKW-Stellplätzen. Dies sei rechtens, hieß es von Seiten der Stadtverwaltung, weil unterstellt werde, dass sich zu Gebetszeiten alle Benutzer des Gebäudes im 300 Menschen fassenden Gebetsraum befänden. Die Anzahl der Stellplätze sei für den Bedarf von 300 Gebäudenutzern ausreichend.

Nach den Plänen, die der Öffentlichkeit von der DITIB-Gemeinde bei Bauantragstellung präsentiert worden waren, nimmt der o.g. Gebetsraum lediglich ein Stockwerk des insgesamt drei Stockwerke plus Kellergeschoss umfassenden Gebäudes ein. In den anderen sind weitere Schulungs- und Gebetsräume, einige Wohnräume und im Erdgeschoss ein Restaurant und mehrere Läden untergebracht, die auch für Kunden von außerhalb der Moschee zugänglich sein sollen. Wenn schon allein im großen Gebetsraum 300 Menschen Platz finden, muss davon ausgegangen werden, dass dies auch für die anderen beiden Stockwerke jeweils gilt, sodass man insgesamt anstelle von 300 von 900 Gebäudenutzern ausgehen muss.

In der Stellungnahme der Stadtverwaltung auf unsere Anfrage „Grundlagen für die Erteilung der Baugenehmigung der neuen DITIB Zentral-Moschee in der Oststadt“ (Vorlage 2018/0439 vom 17.07.2018) hatte es zudem geheißen: „Da bei gemischten Nutzungen wie im vorliegenden Fall (Gebetsräume, Mehrzwecksaal, Wohnungen für Imame, Ladengeschäfte etc.) der Stell-

platzbedarf gemäß VwV Stellplätze für jede Nutzungsart getrennt zu ermitteln ist, bedarf es der Vorlage einer aussagekräftigen Betriebsbeschreibung seitens des Antragstellers.“
Nach dieser Aussage ist folglich die Bestimmung des Parkplatzbedarfs allein aus dem Fassungsvermögen des großen Gebetsraums nicht zulässig.

Unterzeichnet von:
Dr. Paul Schmidt
Oliver Schnell
Ellen Fenrich